

Maschinenabnahme

Maschinenabnahme

Sofern nicht ausdrücklich und in gegenseitiger Übereinstimmung zwischen Reiden Technik AG und dem Auftraggeber hiervon abweichende Bestimmungen festgelegt wurden, kommt das nachfolgend beschriebene Maschinenabnahmeverfahren zur Anwendung:

Vorbereitung

Die Maschine wird in Reiden montiert, in Betrieb genommen und unter den internen Vorgaben geprüft.

Vorabnahme im Werk Reiden

Im Beisein des Auftraggebers wird eine Abnahme in Reiden durchgeführt. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls wird die Maschine zur Lieferung freigegeben.

Abnahme beim Kunden

Nach erfolgter Installation im Werk des Auftraggebers wird eine definitive Abnahme durchgeführt.

1 Vorabnahme

1.1 Ausgangszustand

Die Maschine wird von Reiden Technik AG so vorbereitet, dass sie den festgelegten Anforderungen der Auftragsbestätigung entspricht.

1.2 Überprüfung der Konformität

Der Auftraggeber überprüft, ob die Maschine in ihrer Ausführung den vertraglich fest gelegten Bedingungen entspricht (gemäß Auftragsbestätigung).

1.2.1 Vorabnahmeprüfungen

Die Abnahme der Maschine beinhaltet folgende Prüfungen:

- Kontrolle der Lasermessprotokolle
- Kontrolle der Geometrieprotokolle
- Prüfung des Lieferumfanges
- Vertraglich definierte Prüfungen

1.3 Vorabnahmeprotokoll

Die Ergebnisse der Resultate werden im Vorabnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Der Auftraggeber und Reiden Technik AG bestätigen die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch ihre Unterschrift. Mit der Unterzeichnung des Protokolls wird die Lieferfreigabe erteilt.

1.4 Nichterfüllen der Anforderungen

Sofern die im Rahmen der Vorabnahme durchgeführten Prüfungen ergeben, dass eine oder mehrere vertraglich festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, wird in gegenseitiger Übereinstimmung zwischen dem Auftraggeber und Reiden Technik AG das weitere Vorgehen festgelegt. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die

Funktionstauglichkeit und Leistungsfähigkeit der Maschine nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Auftraggeber die Annahme und die Unterzeichnung des Vorabnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Reiden Technik AG unverzüglich zu beheben.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Auftraggeber Reiden Technik AG die Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Beide Parteien einigen sich auf einen neuen Vorabnametermin.

1.5 Verzögerung der Vorabnahme durch Verschulden des Auftraggebers

Die Vorabnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Reiden Technik AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,
- wenn der Auftraggeber sich weigert, das Vorabnahmeprotokoll ohne Begründung zu unterzeichnen.

1.6 Verzicht auf die Vorabnahme

In Sonderfällen kann auf die Durchführung einer Vorabnahme verzichtet werden. In diesen Fällen bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber und Reiden Technik AG.

2 Definitive Abnahme

2.1 Ablauf

Die definitive Abnahme der Maschine erfolgt im Werk des Auftraggebers unter Beisein eines Vertreters von Reiden Technik AG (im Normalfall der Monteur, der die Maschine in Betrieb genommen hat). Der Auftraggeber überprüft dabei mit seinen eigenen Mitteln noch einmal die Einhaltung der vertraglichen (Auftragsbestätigung, Vorabnahmeprotokoll) festgelegten Anforderungen und des Lieferumfangs.

2.2 Abnahmeprotokoll

Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls des Herstellers bestätigt der Auftraggeber, dass die Maschine den vertraglichen Anforderungen entspricht.

2.3 Nichterfüllen den Anforderungen

Sofern die im Rahmen der definitiven Abnahme durchgeführten Prüfungen ergeben, dass eine oder mehrere vertraglich festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, wird in gegenseitiger Übereinstimmung zwischen dem Auftraggeber und Reiden Technik AG das weitere Vorgehen festgelegt. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstauglichkeit und Leistungsfähigkeit der Maschine nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Auftraggeber die Annahme

und die Unterzeichnung des definitiven Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Reiden Technik AG unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Auftraggeber Reiden Technik AG die Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Beiden Parteien einigen sich auf einen neuen Abnahmetermin. Beginnt der Kunde mit der Anlage zu produzieren, gilt die Maschine als abgenommen.

2.4 Beginn der Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt, falls nicht anders geregelt, 12 Monate. Sie beginnt am Tag der definitiven Abnahme oder spätestens drei Monate nach Auslieferung durch Reiden Technik AG. Beginnt der Kunde mit der Anlage zu produzieren, läuft die Garantiezeit ab diesem Datum.

2.5 Verzögerung der Abnahme durch Verschulden des Auftraggebers

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Reiden Technik AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- der Auftraggeber die Inbetriebnahme ohne Vorbehalt vornimmt,
- wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,
- wenn der Auftraggeber sich weigert, das Abnahmeprotokoll ohne Begründung zu unterzeichnen, sobald der Auftraggeber die Maschine benutzt.

3 Allgemeine Bedingungen

Es kommen ausschliesslich die Bedingungen der «Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen der Reiden Technik AG» zur Anwendung.

Die Maschinenabnahme enthält keine Ausbildung.

Reiden Technik AG
Werkstrasse 2
CH-6260 Reiden